Über
den Kontokorrent-Vertrag.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Facultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Voigt

aus Sangerhausen.

ACAD. LUDWIGS BIBL

Approbirt am 5. Juni 1902.

SANGERHAUSEN.
Buchdruckerei von August Schneider.
1902.

82

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41540301_0052

Inhalts-Verzeichnis.

Kapitel I. Einleitung.

Kapitel II. Geschichtliche Entwickelung des Kontokorrents.

Kapitel III. Die Behandlung des Kontokorrents in der Gesetzgebung.

Kapitel IV. Die hauptsächlichsten Theorieen über das Wesen des Kontokorrents.

Kapitel V. Begriff und Wesen des Kontokorrentvertrages.

Kapitel VI. Der Kredit im Kontokorrent.

Kapitel VII. Wirkungen des Kontokorrentvertrages.

Kapitel VIII. Beendigung des Kontokorrentverkehrs.

Kapitel IX. Die einfache laufende Rechnung.

Kapitel X. Die Zinsenberechnung im Kontokorrent.

I. Einleitung.

Mit dem Worte „Kontokorrent“ (laufende Rechnung; ital.: conto corrente; franz.: conte courant; engl.: account current) bezeichnet man Geschäftsoperationen verschiedenerlei Art.

Einmal versteht man darunter eine besondere Art der kaufmännischen Buchführung.

Zwei Personen, die eine gewisse Zeit hindurch in Geschäftsverbindung stehen, erledigen die zwischen ihnen im Verlauf dieser Geschäftsbeziehung entstandenen Verbindlichkeiten und Zahlungen nicht sofort und durch Barzahlung. Sie tragen vielmehr ihre beiderseitigen Geschäftsabschlüsse nach deren zeitlicher Reihenfolge jedesmal in ein bestimmtes Buch ein, in welchem auf dem Namen des betreffenden Geschäftsfreundes ein besonderes Folium oder Konto angelegt ist. Die Buchung der einzelnen Geschäfte erfolgt seitens der Beteiligten in der Weise, daß auf der linken – der Soll- oder Debetseite – Alles das eingetragen wird, was der andere Teil erhalten hat, was dieser also schuldig geworden ist; während auf der rechten – der Haben- oder Kreditseite – Alles das verbucht wird, was der Geschäftsfreund geleistet hat, wodurch also das Konto des Buchenden belastet ist. Diese Art der Buchführung in laufender Rechnung stellt sich, auch wenn sie von den beiden Geschäftsfreunden längere Zeit hindurch fortgesetzt wird, doch immer nur als eine zeitlich geordnete, fortlaufende Übersicht der beiderseitigen Forderungen und Schulden dar, worüber nach kürzerer oder längerer Zeit dem anderen Geschäftsfreunde zu seiner jeweiligen Orientierung meist auch Auszüge übersandt werden, für welche der Ausdruck „Kontokorrent“ ebenfalls gebräuchlich ist. Jene Übersicht ist und bleibt jedoch immer nur ein Verhältnis rein thatsächlicher Art, welches nicht geeignet ist, besondere rechtliche Wirkungen hervorzurufen, mithin juristisch auch weiter nicht von Bedeutung ist. Die Erledigung der beiderseitigen Verbindlichkeiten geschieht dann in der Regel entweder auf dem gewöhn-

lichen Wege der wirklichen, wenn auch vielleicht erst nach und nach erfolgenden Bezahlung oder auf dem Wege der Kompensation am Schluß der gemeinschaftlichen Geschäftsperiode nach den allgemeinen Grundsätzen jener, wobei unter Umständen auch noch das Hilfsmittel der Klage in Anspruch genommen werden kann.

Anders stellt sich jedoch eine Geschäftsverbindung in laufender Rechnung dar, wenn sie auf einem bestimmten – ausdrücklichen oder auch nur stillschweigenden – Abkommen zweier Personen beruht. Dann zeigt ein solches Kontokorrentverhältnis auch seine besonderen rechtlichen Wirkungen und unterliegt mithin auch einer besonderen rechtlichen Beurteilung. Diesen Kontokorrentverkehr bezeichnet man als den Kontokorrent im eigentlichen oder technischen Sinne.

Sein Wesen, sowie seine Wirkungen und Rechtsfolgen, wie sich dies auf Grund jener Abmachung zwischen den beiden Geschäftsfreunden darstellt, sollen den Gegenstand der folgenden Erörterung bilden.

II. Geschichtliche Entwickelung des Kontokorrents.

Bereits im Römischen Rechts- und Geschäftsleben finden sich Einrichtungen, welche mit dem heutigen Kontokorrentverkehr eine gewisse Ähnlichkeit haben, die deshalb auch manche Schriftsteller, so z. B. die Franzosen Delamarre und Le Poitvin[1]) dazu veranlaßt hat, die Entstehung des Kontokorrents aus dem Römischen Recht abzuleiten.

Unter diesen römisch-rechtlichen Einrichtungen seien hier zunächst die argentarii erwähnt. – Diese hatten in ihren Bankiergeschäften für ihre Geschäftsfreunde besondere Konten zu führen, in welche sie Tag für Tag ihre Einnahmen und Ausgaben eintragen mußten. Sah sich der argentarius zu einer Klage gegen seinen Kunden genötigt, dann mußte er dabei die Gegenforderung des letzteren mit in Abzug bringen (cum compensatióne ayere[2]).

---

1) Traité théor. et prat. III S. 433. »Le compte courant n'est pas de nouvelle curention. Les argentarii le pratiquaient à Rome; on exprimait le credit et le débit par les locutions acceptum fene, expensum fene . . .«

2) Grünhut, in seiner Zeitschrift, B. III. S. 477; Dernburg, Kompensation S. 22.

Als eine weitere derartige Einrichtung des Römischen Rechts seien hier die Haus- und Wirtschaftsbücher genannt, worin die Geldeinnahmen und -Ausgaben chronologisch unter zwei Rubriken, als Debet- und Kreditposten, verbucht wurden und welche dann in dem Formalakt der litterarum obligatio ihren Abschluß fanden[1]).

Schließlich sei auch noch auf die Einrichtung des Kalendarienwesens hingewiesen; wobei die römischen Kapitalisten und Grundbesitzer ihren Sklaven und Haussöhnen Geldsummen zur Verwaltung und Anlegung überließen. Diese mußten über die empfangenen Geldern in ihren mit Debet- und Kreditseite versehenen Büchern fortlaufend genaue Rechnung führen und allmonatlich dann mit ihrem Herrn darüber Abrechnung halten.[2])

Trotz der Ähnlichkeit dieser Einrichtungen mit dem heutigen Kontokorrent läßt sich jedoch ein direkter Zusammenhang des letzteren mit jenen nicht nachweisen. Eine Ableitung des Kontokorrents aus dem Römischen Rechtsleben erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Levy[3]) führt deshalb auch gleich bei Beginn seiner Schrift „Der Kontokorrentvertrag“ aus, daß bei Betrachtung des Kontokorrents als Rechtsinstitutes vor allem gegen eine Gleichstellung desselben mit römisch-rechtlichen Begriffen gewarnt werden müsse, welche auf Grund einer oberflächlichen, aber nur vermeintlichen Uebereinstimmung auf eine falsche Spur führten.

Auch Greber[4]) sagt, daß man schon in den römischen Quellen Anklänge an unser Institut fände, welche vielfach als Beweis seiner damaligen Existenz herangezogen seien. „In der That haben einige Stellen bei Gajus[5]) und in den Digesten[6]) eine gewisse Ähnlichkeit mit dem bankmäßigen Kontokorrent; über eine Ähnlichkeit gehen sie aber nicht hinaus.“

Die Entwickelung und Ausbildung des Kontokorrentverkehrs ist vielmehr ein Produkt des mittelalterlichen Gewohnheitsrechtes und zwar ist er dem italienischen Handelsstande entsprossen. Schon der Name „Kontokorrent“, entstanden aus il conto corrente, d. h. laufende Rechnung, deutet ja auch darauf hin,

1) Grünhut, u. a. O. S. 474|477.
2) Grünhut u. a. O. S. 477.
3) S. 1.
4) Kontokorrentvertrag S. 3.
5) IV 64—68.
6) 14 § 15, 16 § 3, 5, 6, 110 § 1 de edendo 2, 13; 147 § 1 de pactis 2, 14; 145 pr. de reb. cred. 12, 1, 123 pr. de pec. leg. 33, 8; 113 § 1 de di. praescr. 44, 3; 182 de cond. et dam. 35, 1 u. s. w.

daß die Heimat unseres Institutes in Italien zu suchen ist. Es hat sich dort in dem Handelsgewerbe der Bankiers (campsores oder bancheriy) aus deren Geschäftsverkehr mit ihren Kunden entwickelt. Das Hauptgeschäft dieser teils private, teils staatliche Bankgeschäfte betreibenden Bankinstitute bestand, wie Grünhut[1]) ausführt, in dem Bankdepositengeschäft, und aus diesem Depositengeschäft ist der Kontokorrentverkehr entstanden.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für die Ausbildung des Kontokorrents waren die sogen. Montes (pietatis), Geld- und Kreditinstitute, welche sich ebenfalls besonders mit dem Depositen- und Girogeschäft befassten und dabei einen Kontokorrentverkehr im großen Umfange ausübten.[2])

Von erheblicher Bedeutung für die rechtliche Wirkung und Entwickelung des Kontokorrents war schließlich auch der Umstand, daß im Mittelalter unter Kaufleuten jede Uebereinkunft (nudum pactum) und jedes Versprechen (nuda promissio) auch ohne Angabe einer bestimmten causa für voll verbindlich gehalten wurde, da die Ernstlichkeit der Willenserklärungen im Verkehr unter Geschäftsleuten immer vorausgesetzt wurde. Durch diese Auffassung war die Anerkennung von Surrogaten der baaren Zahlung sehr erleichtert; es galt unter Kaufleuten der Bucheintrag als Zahlung.[3])

Das Kontokorrentgeschäft ist nun nicht lange auf das Bankiergewerbe, dem es zwar entstammt und durch welchen es seine erste Ausbildung erfahren hat, beschränkt geblieben. Es hat sich schon bald zu einem Institut des Handels- und Kaufmannsstandes überhaupt entwickelt und in der Gegenwart ist es ein allgemein-gebräuchliches Rechts- und Verkehrsinstitut geworden, wenn es auch naturgemäß seine häufigste Anwendung im kaufmännischen und bankmässigen Geschäftsverkehr findet.

Diese Ansicht, dass der Kontokorrentverkehr nicht etwa blos auf den Handelsstand beschränkt sei, obwohl auch der Art. 291 des früheren Handelsgesetzbuches sich nur über den Kontokorrent eines Kaufmanns mit einem anderen Kaufmanne aussprach, war schon unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuches allgemein anerkannt.[4]) Der gegenwärtig in Be-

1) a. a. O. S. 483 —

2) Kemmer (Kontokorrentvertrag) S. 17, Grünhut S. 484. —

3) Grünhut S. 485. —

4) Geller, in den »Juristischen Blättern« 1879 S. 105, No. 9, Riesser, Gutachten über die Frage u. s. w. S. 4, 5; Grünhut S. 473, 474; Greber S. 4. — Vgl. auch Protokolle zur Beratung eines allgem. Deutsch. Handelsgesetzbuches S. 1317 und V. 4560|4561. —

tracht kommende § 355 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 schließt ebenfalls nicht aus, daß auch Nichtkaufleute unter einander einen Kontokorrentvertrag schließen und sich dabei den für den Kontokorrentverkehr geltenden Rechtsgrundsätzen unterwerfen.[1])

III. Die Behandlung des Kontokorrents in der Gesetzgebung.

Gemäß der gewohnheitsrechtlichen Ausbildung des Kontokorrentsgeschäfts sind besondere gesetzliche Bestimmungen für denselben erst in neuerer Zeit aufgestellt worden. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten stellt sich unserem Rechtsinstitute verschiedenartig gegenüber. —[2]) Die früheste gesetzliche Regelung wurde in Frankreich vorgenommen; hier finden sich bereits in den anläßlich der ersten französischen Revolution erlassenen Gesetzen vom 16. Nivose v. J. VI und vom 24. Germinal v. J. XI Bestimmungen über den Kontokorrentverkehr. Der Code de commerce (1808) erwähnt das Kontokorrentgeschäft in den Artikeln 581 und 584. An Stelle des Art. 581 gilt jetzt nach einem Gesetze vom 28. Mai 1836 der Art. 575 und an Stelle des Art. 584 der Art. 574.

Umfassende Bestimmungen über den Kontokorrentverkehr enthält das Handelsgesetzbuch von Chile.[3]) Hierbei sei besonders auf die Bestimmung im Art. 607 hingewiesen, das nämlich die Aufnahme von Werten in den Kontokorrent eine Schulderneuerung (Novation) bewirke.

Fast wörtlich mit dem Chilenischen Handelsgesetzbuche übereinstimmend, behandeln der Condigo de commercio von Guatemala,[4]) der Codigo de commercio von Honduras[5]) und der Codigo de commercio von Venezuela[6]) den Kontokorrentvertrag.

1) Vgl. Staub, Kommentar, Anm. 10 und 14 zu § 355 H. G. B.

2) Siehe die übersichtliche Zusammenstellung der internationalen gesetzlichen Bestimmungen über den Kontokorrentvertrag bei Levy Riesser. S. 255—260

3) Codigo de commercio de Chile, in Kraft seit 1. Januar 1867, Tit. IX, Art. 602—609.

4) in Kraft seit 22. Juli 1877.

5) in Kraft seit 27. August 1880.

6) in Kraft seit 20. Februar 1873.

Ausführlicher befaßt sich das italienische Handelsgesetzbuch[1]) mit dem Kontokorrentverhältnisse, auch nach ihm bewirkt dasselbe „die Novation der früheren Verpflichtungen zwischen dem Übersender und dem Empfänger".

Die übrigen europäischen Staaten widmen dem Kontokorrentverkehre in ihren Handelsgesetzbüchern nur wenige Bestimmungen, so z. B. Ungarn die §§ 285, 287, Spanien den Art. 401, die Schweiz die Art. 138 und 1385 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht und Rumänien die Art. 370 – 373 seines Handelsgesetzbuches, während das neue portugiesische Handelsgesetzbuch[2]) den Kontokorrent eingehender in den Artikeln 344 – 350 regelt.

Das deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 behandelt den Kontokorrent nur in den drei Paragraphen 355, 356 und 357. In diesen sind jedoch lediglich einzelne besondere Bestimmungen über den Kontokorrent im kaufmännischen Geschäftsverkehr enthalten. Im übrigen sind also für denselben die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend, und es bleibt demnach wie bisher, in der Hauptsache der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen, aus diesen die Rechtswirkungen des Kontokorrentvertrages aus seinem Zweck und seiner Bedeutung abzuleiten[3]).

Mangels allgemeiner gesetzlicher Regelung des Kontokorrents hat sich naturgemäß um so mannigfacher und ergiebiger die Litteratur mit diesem Rechtsinstitute befaßt, in wissenschaftlicher wie praktischer Hinsicht, sowohl in der inländischen wie auch in der ausländischen, besonders der französischen, italienischen und holländischen Jurisprudenz.

IV. Die hauptsächlichsten Theorien über das Wesen des Kontokorrents.

Die Anfänge einer wissenschaftlichen Bearbeitung und Darstellung des Kontokorrents gehen bis zu dem Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. Zunächst waren es die französischen Juristen, die sich mit einer Erörterung des anliegenden Stoffes be-

1) Codice de commercio del regno D'Italia, in Kraft seit 1. Januar 1884.
2) Vom 1. Januar 1889.
3) Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches bei Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VIII, S. 354.

faßt haben. Sie legten dabei, geleitet durch den Wortlaut: compte courant, womit sowohl das Kontokorrentverhältnis, wie der Kontokorrent, d. h. die Art der Rechnung und Buchführung bezeichnet wird, — das Hauptgewicht auf die ökonomische Seite des Rechtsinstitutes und leiteten aus der äußerlichen Thatsache der Führung eines Kontokorrents ihre Definitionen und Resultate über das Wesen des Kontokorrentverhältnisses ab. So z. B. sagte Merlin[1]): es liege ein compte courant (ein Kontokorrent) immer dann vor, „lorsqu'ily a crédit et debit entre deux correspondants". Des weiteren erklärt er[2]) den Kontokorrent für ein „tableau des lettres de change, que les banquiers et les négotiants tirent les unes sur les autres, et de remises, qu'ils se font réciproquement".

Pardessus[3]) hält den Kontokorrent für ein „composé de tout ce que deux correspondants se doivent réciproquement"; er nennt das Kontokorrentverhältnis dann weiter einen état, einen Rechtszustand (qui tient à la fois du prêt et du depôt irregulier).

Selbst noch spätere Schriftsteller, Sébire et Carteret[4]), sowie Dietz[5]), bezeichnen den compte courant als einen „mode de comptabilité".

Auch in der französischen Praxis findet sich diese Ansicht vertreten. Ein Urteil der Cour de Paris aus dem Jahre 1862[6]) erklärt ganz einfach: „Pour nous, nous n'hésitons pas à regarcomme un nonsens absolu l'expression de contrat de compte courant. . . . Le compte courant n'est pas qu'une expression appartenant à la science du teneur de livres".

Ähnliche Auffassungen finden sich auch in der der deutschen Jurisprudenz vertreten. So nimmt Mittermaier[7]) zwei Arten von Kontokorrent an. Die eine definiert er als die Uebersicht alles dessen, was sich zwei Handelsfreunde wechselseitig schuldig sind; diese Uebersicht soll einen Rechtscharakter haben. Die zweite Kontokorrentart ist das Kontokorrentverhältnis. Später — in der 7. Auflage seines Buches[8]) — hat er jedoch diese Doppelauffassung aufgegeben, die erste „Kontokorrentart" weggelassen, und er kennt nur noch ein Kontokorrentverhältnis.

1) Questions de droit, vo. compte courant.
2) Répertoire, vo. compte courant.
3) Cour de droit comm. II. S. 301.
4) Encyclopédie, vo. compte courant no 24.
5) Des comptes courants.
6) bei Gerber S. 11.
7) Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. 6. Ausg. 1843. II § 566 S. 787.
8) 1847. II § 566 S. 834.

Daß jene Ansichten, welche den Kontokorrent als eine bloße Rechnungsform darstellen, unrichtig sind, leuchtet wohl ein. Eine einfache Rechnungsmethode ala solche kann niemals rechtliche Wirkungen und Folgen begründen. Die Führung eines Kontokorrents ist überhaupt kein wesentliches Merkmal des des Kontokorrentverkehrs. Weder erscheint aus der bloßen Führung eines Kontokorrents ein sicherer Schluß auf das Vorhandensein eines Kontokorrentvertrages zulässig, noch ist anderseits da, wo ein — wirkliches — Kontokorrentverhältnis besteht, die Kontokorrentführung zur Herbeiführung seiner Rechtsfolgen erforderlich[1]).

Man ist denn auch allmählig zu der Erkenntnis gelangt, daß das Kontokorrentverhältnis auf einem besonderen Vertrage der Betheiligten beruhen müsse, über dessen Natur man sich jedoch nicht einig war, weshalb sich im Anschluß daran wiederum verschiedene Ansichten entwickelten.

Die einen legten dabei zunächst noch das Hauptgewicht des Kontokorrents auf die Berechnung der Zinsen, so z. B. Paignon[2]) und Frémery[3])

Als ein Gemisch von ganz bestimmten Verträgen sieht Noblet[4]) das Kontokorrentgeschäft an; er hält es für eine Zusammensetzung aus dem contrât dé prêt, de mandat ou commission, de cession-transport et de dépôt. Angeschlossen hat sich dieser Theorie Dalloz;[5]) weiter ausgeführt hat sie Faustin Hélie[6]). Er erklärt: „le compte courant peut se combiner en effet avec tontes les transactions commerciales.“

Den Kontokorrent auf jene vier Geschäfte zu begrenzen, liegt kein Anlaß vor. Ein Kontokorrentverkehr ist auf bestimmte Obligationsarten überhaupt nicht beschränkt; vielmehr kann er im allgemeinen jedes Rechtsgeschäft in seinen Bereich aufnehmen.

Andere Schriftsteller, so z. B. Massé[7]) und Errera[8]) erblicken in dem Kontokorrentvertrage einen gegenseitigen Dar-

1) Berlé in seiner Dissertation über den Kontokorrent S. 12, Greber S. 11. 55; Goldschmidt System § 111[3], Grünhut S. 491|493.

2) Théorie legale des operations de banque.

3) Etudes de droit commercial S. 383 fg., 389.

4) Du compte courant S. 43 fg.

5) Bei Greber S. 18.

6) Rapport du 28 juin 1862. Vgl. Feitu No. 28—30.

7) Le droit comm. t. 3. no 39, t. 5 no 365.

8) Vgl. Evveva bei Foa S. 91: »Il conto corrente è la situazione giuridica in forza della quale le parti si mutuano scambierolmento fino alla chiusura del conto«. . .

lehnsvertrag, eine Theorie, die Feitu[1]) bereits bekämpft und zu widerlegen versucht hat. Entstanden ist sie offenbar aus dem Gesichtspunkte, dass man unter den Begriff des Darlehens (mutuum) auch das Kreditgeschäft unterordnete. Mutuum und Kredit können aber nicht miteinander identifiziert werden, wie besonders Levy[2]) und Endemann[3]) nachgewiesen haben.

In Anlehnung an die Darlehnstheorie nimmt Peigné[4]) beim Kontokorrentvertrag ein gegenseitiges Mandatsverhältnis als vorliegend an. Diese Theorie ist von den französischen Juristen aus dem Grunde angenommen worden, um die im Kontokorrentverkehr übliche Zinsverpflichtung zu rechtfertigen[5]). Die Verzinsung ist jedoch kein Essentiale eines Kontokorrentverhältnisses; vielmehr ist ein solches sehr gut ohne Zinszahlung denkbar[6]). Allerdings werden im Kontokorrent in der Regel von den einzelnen Posten desselben Zinsen berechnet. Dies beruht jedoch, wie Grünhut[7]) ausführt, nur auf einem konstanten Handelsgebrauche[8]). –

Eine fernere Theorie, welche besonders in Frankreich große Bedeutung erlangt hat, ist die der französischen Schriftsteller Delamrre et Le Poitvin[9]). Diese erklären den Kontokorrentvertrag für einen Vertrag sui generis. Sie gelangen dabei zu folgendem Resultate: Die Parteien vereinbaren bei Abschluß eines Kontokorrent-Vertrages, ihre gegenseitigen Forderungen immer erst zu einer bestimmten Zeit zu kompensieren derart, daß nach Ablauf dieser bestimmten Frist eine Gesammtkompensation der beiderseitigen Forderungen eintritt. – Dieser Auffassung von dem Wesen des Kontokorrentvertrages, der sich hiernach als ein auf Ausschluß der Kompensation gerichteter Vertrag darstellt, haben sich in der Hauptsache Feitu, Lehir, Demangeat,

1) Siehe bei Greber S. 14.

2) S. 27 fg., S. 71 fg.

3) In Endmanns Handbuche, Bd. III, S. 834, 835.

4) In Montigot, Tenue des livres S. 430.

5) Vgl. fr. 10 § 3 mand. 17, 1. Art. 1996 des Code civil.

6) Greber S. 17; Staub, Ann. 11 u. 33 zu § 355. Düringer-Hachenburg, HGB § 355, S. 262 u. a. Anders jedoch Cosack (HGB 3), der nach dem neuen Handelsgesetzbuche die Verzinslichkeit der einzelnen Posten zur Begriffsbestimmung für wesentlich hält. § 69, S. 347, 112, S. 353[10]a.

7) Bei Endemann, Bd, III, S. 943.

8) Ausser der Zinsberechnung findet im Kontokorrent häufig auch eine Berechnung von Provision statt, die aber auch mit dem Wesen des Kontokorrents nichts zu thun hat.

9) Traité de droit comm. t, III no 329, S. 437 fg. Note 1 ad no 326 in t III S. 433.

Da, Hellbronner u. a. angeschlossen[1]); sie ist sonach wohl als die herrschende in Frankreich anzusehen.

Auch in der italienischen Jurisprudenz hat der Kontokorrent eine wissenschaftliche Bearbeitung gefunden. Ausser Borsari hat sich besonders Foà in seinem Buche: „Natura del contratto di conto corrente". mit dem Kontokorrentvertrag befaßt. Er definiert ihn folgendermaßen[2]): „Il conto corrente è un contratto, col quale due persone si concedono reciprocamente credito, per un stesso periodo di tatte quelle operazioni che avrarno luogo fra di loro durante tale periodo." — Foà sieht also im Kontokorrentvertrag die Übereinkunft zweier Personen, sich für eine bestimmte Zeit ihre gegenseitigen Geschäfte zu kreditieren.

Anlangend schließlich die Behandlung des Kontokorrents in Deutschland, so ist die Theorie Mittermaiers oben bereits kurz erwähnt[3]). Er behandelt im übrigen nur den Kontokorrent unter zwei Kaufleuten, den er auf ein gegenseitiges Auftragsverhältnis zurückführt.

Einer weiteren Betrachtung unterzieht Kreizenach[4]) den Kontokorrent. Er erklärt den Kontokorrentvertrag in Anlehnung an Mittermeiers Ansicht für ein pactum de contrahendo und stellt den Kontokorrentverkehr lediglich als ein Spezialrecht des Bankierstandes hin.

Diese seine Auffassung von dem Wesen des Kontokorrents ist jedoch nicht haltbar. Einmal ist es dem Kontokorrentverhältnis überhaupt schon nicht wesentlich, daß der eine Kontrahent ein Banquier und der andere dessen Kunde (Korrespondent) sein soll. Dieser zwar nicht unmögliche Fall ist aber nicht etwa als der einzige oder gar als der typische Fall eines Kontokorrentverkehrs anzusehen. Dieser ist vielmehr auf irgend welche besonderen Verkehrskreise nicht beschränkt. — Außer dieser zu einseitigen Auffassung des Kontokorrentverhältnisses ist jene Ansicht aber auch weiter deshalb unhaltbar, weil sie den Kontokorrentvertrag als ein pactum de contrahendo bezeichnet, als einen Vorvertrag, wonach der Banquier verpflichtet sein soll, seinem

1) Vgl. Foa S. 187; auch Greber S. 20.
2) S. 217.
3) Grundsätze des gem. Deutsch. Privatrechts, II S. 767 § 566. Siehe oben S. 11
4) Der Kaufmännische Kontokorrent.

Korrespondenten die ihm von diesem erteilten Aufträge zu besorgen, während der Kunde seinerseits die Verpflichtung zur Deckung und Einräumung von Vorteilen (Zahlung von Provision, Zinsen und Vorschüssen) übernehmen soll. — Eine derartige Geschäftsverbindung ist aber U. E. weiter Nichts, als ein Mandatsverhältnis zwischen den Betheiligten.[1])

Eine sehr genaue und wissenschaftliche Bearbeitung wurde dem Kontokorrentvertrag durch den Holländer Levy[2]) zu teil. Dieser bezeichnet den Kontokorrent einfach als einen „Vertrag, gerichtet auf gegenseitige Kreditgewährung“.[3]) Diese Definitive hält Rießer, der das Levy'sche Buch in deutscher Uebersetzung und Bearbeitung herausgegeben hat, für zu knapp und somit für geeignet, irrtümliche Vorstellungen hervorzurufen;[4]) er schlägt deshalb folgende vor[5]): „Kontokorrent ist ein Vertrag, der auf gegenseitige Kreditgewährung mit der Maßgabe gerichtet ist, daß erst die durch periodischen Rechnungsabschluß zu ermittelnde Differenz zwischen der ganzen Debet- und Kreditseite feststellen soll, wer Gläubiger und wer Schuldner ist.“

Auch nach Grünhut[6]) beruht der Kontokorrentverkehr auf der Uebereinkunft zweier Personen, insbesondere zweier Kaufleute, sich gegenseitig für einen bestimmten Zeitraum rücksichtlich der während desselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte Kredit zu gewähren.

Ein solches gegenseitiges Kreditgewähren erblicken auch noch andere Schriftsteller in dem Kontokorrentvertrage, so z. B. Goldschmidt[7]), Dernburg[8]), Geller[9]), Laband[10]) usw. — Dieser Ansicht hat sich ferner auch die Praxis, insbesondere das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht, in vielfachen Entscheidungen angeschlossen. — Schließlich seien hier auch noch die Ansichten der beiden neuesten Schriftsteller über den Kontokorrent, nämlich Grebers und Kemmers, erwähnt. Ersterer[11]) erklärt den Kontokorrent in Anlehnung an die erwähnte Ansicht

1) Vergl. auch Greber S. 17, Levy-Riesser S. 90 fg.
2) »Der Kontokorrentvertrag« von J. A. Levy 1873.
3) S. 79 bei Levy-Riesser.
4) in seinem Gutachten S. 8.
5) Levy-Riesser S. 79 und 86, Gutachten S. 6.
6) in seiner Zeitschrift 3 S. 490.
7) Syst. § 111[1].
8) Preuss. Pr.-R. II § 179 S. 513[3].
9) Jur. Blätter S. 105 1879.
10) in Goldschmidt's Zeitschrift B. 19 S. 655.
11) Kontokorrentvertrag S. 61.

Foà's als „die Übereinkunft zweier Personen, sich für einen bestimmten Zeitabschnitt hinsichtlich der während derselben entstehenden Geldverbindlichkeiten Kredit zu gewähren"; während letzterer[1]) von dem Kriterium der Kreditgewährung beim Kontokorrent absieht und ihn einfach als „die Übereinkunft zweier Personen bezeichnet, über ihre gegenseitigen Geschäftsverbindungen erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit in der Weise abzurechnen, daß der sich etwa ergebende Ueberschuß — Saldo — die alleinige Schuld bezw. Forderung aus dem ganzen Rechnungsverhältnis bilden soll."

V. Begriff und Wesen des Kontokorrentvertrages.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst an einem Beispiele, in welcher Weise sich überhaupt ein Kontokorrentverkehr zwischen zwei Personen entwickelt und welche Zwecke diese hierbei verfolgen:

Der Holz- und Kohlenhändler A steht mit dem Fabrikbesitzer B in längerer Geschäftsverbindung. A liefert dem B Kohlen und Holz, während B den A stets mit Eisenwaren versorgt. Hierdurch wird Jeder Schuldner des anderen und ihm zur Bezahlung der erhaltenen Waren verpflichtet. Wenn nun beide Teile ihre Verbindlichkeiten jedesmal durch Barzahlung erledigen, sind zu diesem Zwecke fortdauernd gewisse Geldbeträge auf der Wanderschaft von der einen zu der anderen Partei begriffen. Dies ist an sich schon für beide Teile umständlich und zeitraubend, und auch mit mannigfachen Transport- und sonstigen Unkosten verbunden. Außerdem wird dadurch aber auch ihr Kapital erheblich geschädigt, insofern es seiner productiven Anlage entzogen wird, da die Parteien zur Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten auch stets gewisse Geldbeträge bereit halten müssen[2]).

Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Verlangen nach Einschränkung und Vermeidung der Barzahlungen entstanden. Dieses Bestreben[3]) hat dann weiter zur Einführung von Surrogaten der Zahlung geführt, insofern durch diese ein rechtlicher Ersatz für die Zahlungen geschaffen und eine Schuldentilgung ohne Barzahlung möglich gemacht ist. Zu diesem Zwecke sind zahlreiche Rechtsformen entstanden, so z. B. der Wechsel, die Anweisung,

1) S. 81|82 in seinem Buche über den Kontokorrentvertrag.
2) Berlé S. 45, Grünhut bei Endemann III, S. 937, Greber S. 7.
3) Vgl. hierüber besonders Geller a. a. O. S. 90|92.

das Chekwesen usw. Auch der Kontokorrentverkehr gehört hierher. Weiter ausgeführt findet sich dieses Prinzip, Barzahlungen durch Verrechnung und Überweisung von Forderungen auszuschließen, in dem Institute der Skontration, welches sich besonders in den Klearing-houses zu London und New-York zu seiner höchsten wirtschaftlichen Bedeutung ausgebildet hat. Auch in Deutschland ist ein derartiger Kollektivkontokorrent- und Giroverkehr durch Vermittelung der Reichsbank eingeführt und ebenfalls zu bedeutender Entwickelung gelangt[1]).

Auch in unserem Beispiele sehen A und B ein, daß es für sie während ihrer Geschäftsverbindung von Vorteil ist, die Barzahlungen für die einzelnen Warenlieferungen zu vermeiden. Sie kommen deshalb überein, deren jedesmalige Bezahlung für eine bestimmte Zeit, z. B. für ein halbes oder ein ganzes Jahr, auszuschließen und dann nur die sich dann durch Verrechnung der beiderseitigen Forderungen ergebende Differenz — den sog. Saldo — durch wirkliche Bezahlung auszugleichen. Diese Übereinkunft können sie ausdrücklich treffen; es genügt jedoch auch zur Begründung eines Kontokorrentverhältnisses eine stillschweigende Absicht ihrerseits. — Der Zweck, den zwei Personen mit der Eingehung eines Kontokorrentvertrages verfolgen, liegt also darin, daß sie hinsichtlich ihrer Zahlungen nicht an einen bestimmten Zeitraum gebunden sind, sondern daß sie diese vielmehr erst nach Ablauf der zwischen ihnen ausgemachten Frist zu erledigen brauchen. Handelsgebräuchlich berechnen sie sich hierbei als Geschäftsleute in der Zwischenzeit für ihre einzelnen Forderungen, welche sie in den Kontokorrent einstellen, entsprechende Zinsen.

Der Kontokorrentvertrag enthält also in der Hauptsache eine Stundung bezüglich aller derjenigen Posten, welche seitens der Parteien in den Kontokorrentnexus eingetragen werden. Insofern stellt sich also der Kontokorrentvertrag juristisch als ein Stundungsvertrag dar, der dann in der Abrechnung seinen Abschluß findet[2]).

Eingestellt in den Kontokorrent werden jedoch nicht etwa die einzelnen Geschäfte, die die beiden Vertragsteile mit einander abschließen, sondern nur die Geldforderungen, welche aus diesen Geschäften resultieren. Das Geld erscheint eben auch hierbei als der allgemeine Wertmesser und Tauschwert der einzelnen Leistungen,

1) Goldschmidt, Syst. § 118[3] S. 180; Gareis, Lehrbuch, § 75, S. 648, 649.
2) Vgl. auch Kemmer a. a. O. S. 53, 54.

auf welchen diese zurückgeführt werden müssen, um für die Zwecke des Schlußsaldos gegen einander verrechenbar zu sein[1]), oder, wie Vidari[2]) sich ausdrückt: es erscheinen alle Kontokorrentartikel auf den gleichen Nenner (medesimo denominatore) versetzt. In Betracht kommen jedoch in der Regel nur solche Geschäfte, die von den Parteien erst während der Kontokorrentperiode abgeschlossen werden; ferner hauptsächlich nur solche, die zwischen ihnen selbst und in ihrem gewöhnlichen Geschäftsverkehr vorgenommen sind, wobei sie natürlich auch stets bezüglich einzelner Geschäfte anderweitige Vereinbarungen treffen können. Manche Geschäfte sind jedoch von einer Aufnahme in den Kontokorrent überhaupt ausgeschlossen, so z. B. einmal solche, durch deren Aufnahme der Zweck oder das Wesen des Kontokorrentverhältnisses ganz oder zum Teil vereitelt würde[3]); ferner solche Geschäfte, die keine Geldverbindlichkeiten erzeugen, wie z. B. Tauschverträge. Schließlich sind auch solche Verträge ausgeschlossen, die nur auf der einen Seite eine Verpflichtung zu einer Leistung begründen, wie z. B. die Verpflichtung zur Zahlung einer Alimentation, einer Dos u. dergl., da der Kontokorrent ein reciprokes Rechtsverhältnis ist, bei welchem auf beiden Seiten Leistungen erfolgen müssen, die, für sich genommen, ein selbständiges Schuld- und Forderungsverhältnis unter den Parteien zu begründen geeignet sind[4]).

VI. Der Kredit im Kontokorrent.

Da die Parteien mit dem Abschlusse eines Kontokorrentvertrages lediglich eine Regelung der Tilgung ihrer Zahlungsverpflichtungen bezwecken, ist ersichtlich, daß er kein Kreditgeschäft ist, obwohl beide, wie wir oben gesehen haben, vielfach als zu einander gehörig bezeichnet und die Kreditgewährung fast allgemein als ein charakteristisches Merkmal des Kontokorrentvertrages angesehen wird. — Es kann zwar wohl keinem Zweifel

1) Geller a. a. O. S. 93.

2) Corso di dir. comm. V, no 2616.

3) Vgl. Greber S, 58. Riesser, Gutachten, S. 106. Art. 609 des Handelsgesetzbuches von Chile bestimmt, dass die Summen der Werte, welche zu einem bestimmten Zwecke verwendet sind, oder welche zur Verfügung des Absenders gehalten werden müssen, in das Kontokorrent nicht aufzunehmen sind.

4) Cosack § 69 S. 353; R.O H.G. III, S. 149 fg.; Puchelt S. 787, 2b; Düringer-Hachenburg § 355 S. 360, Note III; Zeitschr. f. d. ges. Actienwesen 1901, März-Nummer S. 60.

unterliegen, daß die Parteien, indem sie ihre beiderseitige Zahlungsverpflichtung für einen bestimmten Zeitraum ausschließen und erst später — nach erfolgter Abrechnung — ihre Verbindlichkeiten tilgen wollen, sich insoweit in der Zwischenzeit auch Kredit bewilligen; denn eine Kreditbewilligung liegt zweifellos auch schon dann vor, wenn die Erfüllung einer Jemandem gegenwärtig bereits obliegenden Zahlungspflicht durch Übereinkunft mit seinem Gegenkontrahenten auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Aber dies ist kein Kreditgeschäft, wie man dasselbe nach seiner wirtschaftlichen Seite gemeinhin auffaßt. Kemmer[1]) definiert diesen Kredit im wirtschaftlichen Sinne im Anschluß an v. Schönberg[2]) „als denjenigen privatwirtschaftlichen Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des einen im Vertrauen auf gegebene Zusicherung späterer künftiger Gegenleistung erfolgt.“ Den Parteien liegt es beim Abschluß eines Kontokorrentvertrages völlig fern, einander wirtschaftliche Güter zu geben oder von einander zu empfangen. Sie wollen vielmehr, wie wir gesehen, durch dessen Eingehung nur eine Regelung ihrer Zahlungen in der Art statuiren, daß diese erst später, und zwar erst nach erfolgter Verrechnung der beiderseitigen Forderungen zahlbar sind. Aus diesem Grunde gehört der Kontokorrentvertrag nicht zu den Kreditgeschäften, da er eben von den Parteien nur für gewisse Zahlungszwecke eingegangen wird. Es kann deshalb schon nicht als richtig erachtet werden, wenn, wie Grünhut[3]) dies in Endemanns Handbuche thut, der Kontokorrentvertrag unter die Kreditgeschäfte mit aufgenommen ist und unter diesen mit abgehandelt wird.

Die Meisten der deutschen Schriftsteller, welche sich mit der Behandlung des Kontokorrents befaßt haben, sehen jedoch, wie oben bereits angeführt, in diesem eine Kreditgewährung, und nur wenige sind anderer Ansicht und halten den Kontokorrentvertrag seiner juristischen Natur nach für einen Stundungsvertrag. So z. B. sagt Greber[4]), obwohl auch er von einer Kreditgewährung beim Kontokorrent spricht, daß diese in der Stundung der

1) S. 52.

2) Handbuch der politischen Ökonomie, S. 398.

3) B. III, Buch IV, Abschnitt 11. Die Kreditgeschäfte. S. 936|960. Der Kontokorrentvertrag.

4) S. 39.

einzelnen Forderungen liege. — Auch nach Kemmer[1]) stellt sich der Kontokorrentvertrag seiner juristischen Natur nach als Stundungsvertrag dar; ebenso nach Cosack[2]) und Puchelt[3]). —

Staub[4]) erklärt ausdrücklich, daß das Wesen des Kontokorrentvertrages nicht in einer gegenseitigen Kreditgewährung gefunden werden könnte; ebenso sind Düringer und Hachenburg[5]) der Ansicht, daß der Kontokorrentvertrag kein Kreditverhältnis voraussetze und daß ihm auch nicht wesentlich sei, daß eine Kreditgewährung von der einen oder der anderen Seite oder gegenseitig mit ihm verknüpft sei.

Auch Frankenburger[6]) erklärt, daß der Kontokorrentverkehr nicht ohne weiteres eine Kreditgewährung voraussetze.

Diejenigen Schriftsteller, welche im Kontokorrentvertrage eine Kreditgewährung erblicken, identifizieren denselben in der Hauptsache mit dem Krediteröffnungsvertrage, durch welchen sich ein Teil dem anderen Teile gegenüber verpflichtet, ihm unter gewissen, näher verabredeten Bedingungen Kredit zu gewähren.

Eine derartige Auffassung findet sich zunächst von Mittermaier[7]) vertreten; er erachtet es deshalb auch für erforderlich, daß der Krediteröffner stets zu Gunsten des anderen Teiles Gelder bereit hält, während doch gerade die Parteien durch den Abschluß eines Kontokorrentvertrages u. E. sich der Bereithaltung größerer Geldmittel entschlagen wollen.

Kreizenach[8]) verbreitet sich des längeren über den Kredit im Kontokorrentverkehre. Er warnt zwar am Schluß dieser Auseinandersetzung vor einem Durcheinanderwerfen beider Verträge, erklärt jedoch schließlich, daß sich der Krediteröffnungsvertrag als ein Teil des Kontokorrentvertrages darstelle.

Auch nach Brinkmann[9]) enthält der Kontokorrentvertrag eine Krediteröffnung und zugleich die Verabredung über ein Depositengeschäft. . .

Dieselbe Ansicht vertritt Endemann[10]); er sagt direkt: „Die

1) S. 54.
2) § 69, I. 4 S. 348.
3) 2 c zu Art. 291, Komm. z. allgem. H. G. B.
4) Anm. 7 zu § 355, S. 1111.
5) Anm. 6 zu § 355, S. 362.
6) Handelsgesetzbuch § 355, S. 248.
7) § 566 a, a. O.
8) S. 15.
9) Lehrbuch § 129, S. 503.
10) Der Kredit als Gegenstand usw. in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht-B. 4 § 10, S. 205, 206.

Eröffnung des Kontokorrents enthält allemal auch die Eröffnung des Kredits.“ – „Aus der Krediteröffnung und dem Depositengeschäft setzt sich das Kontokorrentverhältnis zusammen.“

Thöl[1]) erklärt: „Der Kontokorrentvertrag enthält das gegenseitige Versprechen gegenseitiger Kreditgebung.“ . .

Grünhut[2]) sagt: „Von einem eigentlichen Kontokorrentverkehr kann nur dann die Rede sein, wenn die Vereinbarung auf gegenseitige Kreditgewährung gerichtet ist.“ . . .

Schließlich sei noch Dernburg erwähnt, der in seinem „Preußischen Privatrecht[3]) den Kontokorrentvertrag für eine „besondere Art des Vertrages über Krediteröffnung“ erklärt, „wonach sich die Kontrahenten gegenseitig Kredit eröffnen“; während er in seinem „Bürgerlichen Recht“[4]) nur sagt: „häufig gesellt sich ein Kontokorrentvertrag zum Krediteröffnungsvertrage.“

Bereits oben bei Berücksichtigung des Zweckes, den zwei Personen mit der Eingehung eines Kontokorrentvertrages verfolgen, haben wir auseinandergesetzt, daß dieser mit einem Kreditgeschäft Nichts zu thun hat. Die Unhaltbarkeit der Ansicht, welche den Kontokorrentvertrag mit der Krediteröffnung zusammenbringt und ihr gleichstellt, ergiebt sich aber insbesondere auch dann, wenn man die für die letztere geltenden Rechtsgrundsätze in Betracht zieht.

In knapper Weise faßt schon Greber[5]) das Verhältnis beider Verträge und deren Unterschied zusammen; er sagt: „Die Zahlungen des Krediteröffnens dienen lediglich dem Kreditbedürfnis des Nehmers; im Kontokorrent werden die Rimessen hauptsächlich im Interesse des Gebenden gemacht. Beim offenen Kredit erfolgt die Auszahlung der Gelder, wenn es der Kreditnehmer verlangt, welcher Zeit und Höhe derselben bestimmt; im Kontokorrent werden die Summen übersandt, wenn es dem Übersender recht ist. Während man bei der Krediteröffnung im Voraus ganz genau weiß, wer allein als definitiver Schuldner aus dem Verhältnis hervorgehen kann, ist dies bei unserem Institute völlig unbestimmt. Durch die Krediteröffnung ist der Eröffner verpflichtet, Geldauszahlungen an den Kreditsucher oder andere zu machen; der Kontokorrentvertrag hat aber gerade das

1) Handelsrecht § 317, S. 462.
2) Bei Endemann IV, S. 940.
3) B. II, § 513[3]. § 179.
4) B. II § 236, S. 212 IV,
5) S. 34.

Ziel, diese zu vermeiden. Der Eröffner ist verbunden, Werte zum Zwecke der Zahlung aufzunehmen; die Kontokorrentisten wollen dies verhindern."

In der That erscheint es unmöglich, die Rechtsgrundsätze, welche für den Krediteröffnungsvertrag maßgebend sind, auf den Kontokorrentvertrag, der sich ja als gegenseitige Krediteröffnung oder -gewährung darstellen soll, anzuwenden.

Beim Krediteröffnungsvertrage ist der Kreditgeber verpflichtet, dem Kreditnehmer gegen die Pflicht der Revalierung Kredit in den bedungenen Modalitäten zu gewähren. Aus dieser Verpflichtung zur Krediterteilung folgt naturgemäß, daß, wenn der Kredit der Vereinbarung zuwider nicht gewährt wird, der Kreditnehmer gegen den Kreditversprechenden eine Klage auf Erfüllung des Vertrages, eventuell auf Ersatz des Interesses hat. Bei der Eröffnung des Kredits werden von den Parteien meist Vereinbarungen über die Höhe des zu gewährenden Kredits getroffen. Fraglich ist es nun, welche Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, wenn hierüber Nichts verabredet ist. Entscheidet dann das richterliche Ermessen, da doch der Kredit nicht ins Ungemessene gehen kann?

Ueberträgt man diese Sätze auf den Kontokorrentvertrag, so erkennt man alsbald, welcher Unterschied zwischen den beiden Verträgen besteht.

Wie soll sich überhaupt beim Kontokorrent in der Praxis eine gegenseitige Kreditgewährung gestalten, wenn sie sich auch theoretisch konstruieren läßt? — Jeder Kontrahent, von dem der andere eine Kreditleistung beansprucht, die er entweder gar nicht oder nicht in der verlangten Höhe gewähren will, könnte ja unter Umständen den Anspruch seines Gegenkontrahenten durch Aufstellung einer entsprechenden, ihm auf Grund der gegenseitigen Krediteröffnung zustehenden Gegenforderung ohne weiteres hinfällig machen.

Wie steht es nun aber beim Kontokorrent mit der Pflicht zur Kreditgewährung?

Grünhut und Levy tragen kein Bedenken, eine solche Verpflichtung auch beim Kontokorrentverkehr als vorliegend anzunehmen.

Ersterer[1]) sagt in dieser Beziehung: „Sobald die Parteien einen Kontokorrentvertrag abgeschlossen haben, so haben sie

1) In seiner Zeitschrift S. 501.

einander versprochen, Kredit zu geben und zu nehmen; sie sind daher zur gegenseitigen Kreditgewährung resp. zum Kreditempfange verpflichtet und können deshalb auch vor Gericht belangt werden. Wird der bedungene Kredit nicht gewährt, so ist eine Klage auf das Interesse begründet, da das versprochene fremde Vermögen zur Erhöhung der eigenen Produktivkraft nicht benutzt werden kann."

Levy[1]) formuliert diese Konsequenz bezüglich des Kontokorrents folgendermaßen: „Wir bleiben also bei der Ansicht, daß jeder Konsens der Parteien ein Obligo und deshalb eine Klage schafft. Der Kontokorrentvertrag hat diese allgemeine Eigenschaft, eben weil er ein Vertrag ist. Wenn die Parteien abgesprochen haben, einander Kredit zu gewähren, nachher aber Nichts von sich hören lassen, so hat jeder eine Klage auf id, quod interest. Die Grundlage für den Schadensersatz liegt für jeden der Kontrahenten in dem Fehlen des Kredits, den sie geben und nehmen wollten."

Hiernach wären die Parteien durch den Kontokorrentvertrag zu einem Abschluß von Geschäften gezwungen, während sie, wie wir oben gesehen haben, durch denselben lediglich eine Vermeidung des fortwährenden Hin- und Hertransportes herbeiführen und dessen stete Bereithaltung vermeiden wollten. In dem Abschluß eines Kontokorrentvertrages ist jedenfalls eine Pflicht zum Abschlusse von Geschäften nicht ohne weiteres enthalten. Eine solche Verpflichtung kann jedoch für die Parteien durch anderweitige Vereinbarungen und Verträge, so z. B. auf Grund eines zwischen ihnen vorliegenden Mandats oder eines pactum de contrahendo, erzeugt werden[2]). Der Kontokorrentvertrag als solcher begründet jedoch einen solchen Zwang nicht, da er überhaupt den Parteien keinerlei positive Verpflichtungen auferlegt. —

Von einem Maximum des Kredits, wie es bei einer Krediteröffnung in Frage kommen kann, kann aber endlich bei einem Kontokorrentvertrage auch nicht die Rede sein. Zwar nehmen Kreizenach[3]), Levy[4]) und Grünhut[5]) eine solche Kreditgrenze auch beim Kontokorrent an; letzterer z. B. erklärt: „Ist über die

1) S. 100, § 25.
2) Cosack § 69 S. 354, 12c; Greber S. 35 fg., 46; Kemmer S. 52.
3) S. 71.
4) § 25, S. 100.
5) In seiner Zeitschrift S, 491.

Höhe des zu gewährenden Kredits Nichts bestimmt, so entscheidet darüber das richterliche, durch die Erwägung aller Umstände geleitete Ermessen." . . ."

U. E. ist die Annahme einer Maximalgrenze des Kredits bei einem Kontokorrentvertrage mit dessen Wesen nicht vereinbar. Auch hat es in einem Kontokorrentverkehr jede Partei stets in der Hand, wenn sie sich der anderen Partei gegenüber allzusehr im Vorschuss befindet, ihren Verkehr mit dieser einzuschränken und ihr keine weiteren Leistungen zukommen zu lassen[1]). Ferner kann sie aber auch von der ihr durch § 355, Abs. 3, H. G. B. gebotenen Befugnis der Kündigung Gebrauch machen und auf diese Weise den Kontokorrentverkehr zum Erlöschen bringen.

Schließlich sei jedoch hier noch erwähnt, daß eine Verbindung einer Krediteröffnung mit einem Kontokorrentvertrage wohl möglich ist. Besonders im Bankgeschäfte findet sich sehr häufig mit einem Kontokorrentvertrage nicht allein eine Krediteröffnung, sondern auch ein Depositengeschäft verbunden[2].)

VII. Wirkungen des Kontokorrentvertrages.

Die Eintragung eines Postens in einen Kontokorrentnexus übt naturgemäß verschiedenartige Wirkungen aus. Man hat zunächst gesagt: die Einstellung bewirke eine Novation der betreffenden Forderung; der eingetragene Posten verliere seine bisherige Selbstständigkeit und sei nur noch als Rechnungsfaktor für den Schlußsaldo von Bedeutung.

Diese Ansicht findet sich besonders von den französischen Juristen vertreten; so z. B. von Noblet[3]), Dalloz[4]), Boistel[5]), Feitu[6]) u. a. Angeschlossen hat sich ihr nicht nur die Litteratur Italiens, so z. B. Foà[7]) sondern auch die dortige Gesetzgebung. Das italienische Handelsgesetzbuch[8]) statuiert ausdrücklich, wie oben bereits erwähnt, die Novation der früheren Verpflichtungen zwischen Empfänger und Übersender; ebenso stehen die Gesetzbücher von Chile[9]), Guatemala und Venezuala auf dem Novationsstandpunkte.

1) Kemmer S. 55.
2) Cosack § 70 S. 357, Pfizer, Antiseuffert S. 413 usw.
3—6) bei Greber S. 71.
7) S. 47, 87. 97, 178, 179.
8) Art. 345.
9) Art. 607.

„Recht bezeichnend ist das Bild, sagt Greber[1]), welches zuweilen von jenen Kontokorrentschriftstellern zur Verdeutlichung der Art und Weise gebraucht wird, wie eine Forderung Kontokorrentartikel wird. Sie vergleichen den Kontokorrent mit einem Schmelztiegel (Orillard:[2]) creuset; Foà:[3]) croguilo), in welchen die einzelnen Forderungen hineingeworfen werden, um dort, je nach ihrer Debet- oder Kreditnatur, in zwei kompakte Massen verschmolzen zu werden."

Die Novationstheorie ist — mit Recht — von den meisten deutschen Juristen[4]) verworfen worden; so z. B. führt schon Kreizenach[5]) dagegen aus: „Wie soll durch die Eintragung das Geschäft selbst geändert werden können? Dasselbe behält an sich stets seine ursprüngliche Natur, und die Einstellung begründet lediglich ein unter besonderen rechtlichen Gesichtspunkten aufzufassendes neues Verhältnis der einzelnen Geschäfte zu einander. Es ist Grundsatz, daß jedes einzelne im Kontokorrentvertrage befindliche Geschäft an und für sich nach seiner besonderen Natur fortbesteht und darnach beurteilt werden muß."

Auch Greber[6]) hält die Novationstheorie für unrichtig jedoch aus Gründen, die u. E. nicht zutreffen, da „die meisten, Kontokorrentposten eine Existenz außerhalb der laufenden Rechnung niemals gehabt hätten", während doch überhaupt nur wirklich bestehende Forderungen in den Kontokorrent eingestellt werden.

Daß eine Novation bei Einstellung einer Forderung in den Kontokorrentnexus nicht anzunehmen ist, ergiebt sich u. E. schon aus dem Willen der Parteien, der doch in erster Linie zur Annahme einer Novation erforderlich sein muß. Die Parteien wollen die einzelnen Posten gar nicht ihrer Selbständigkeit berauben; vielmehr haben sie selbst ein Interesse daran, deren Selbständigkeit aufrechtzuerhalten, damit sie im Falle vorkommenden Streites auf die einzelnen Forderungen, also auf ein etwa unterliegendes Kauf- oder Darlehnsgeschäft zurückgreifen können. Wollte man also bei ihnen einen animus novandi annehmen, so würden sie sich dadurch selbst eine ungünstigere Position geschafft haben.

1) S. 71.
2) Traité de la competence, Bruxelles 1845 No. 63.
3) S. 87.
4) z. B. Wolff S. 87, Goldschmidt, Syst. § 111, 5d, Puchelt, zu Art. 291, 3f, 5. S. 18.
6) S. 72.

Das Reichsgericht[1]) führt deshalb zutreffend aus, daß der Kontokorrentvertrag eine Änderung in der juristischen Eigentümlichkeit der Rechtsverhältnisse, auf die sich seine Wirksamkeit erstreckt, weder bezwecke, noch bewirke. – Dagegen übt die Einstellung einer Post in den Kontokorrent mannigfache andere Rechtwirkungen aus: Zunächst gilt die betr. Forderung mit ihrer Eintragung bis zum Ablauf der Kontokorrentperiode als gestundet. Sie kann infolgedessen in der Zwischenzeit vor Ablauf der Rechnungsmethode nicht gerichtlich geltend gemacht werden[2]) Einer Klage auf Zahlung einer solchen einzelnen Post würde demnach die Einrede des Kontokorrents entgegenstehen und zur Abweisung der Klage führen. – Ebensowenig, wie ein einzelner Kontokorrentposten herausgegriffen und zum Gegenstande einer besonderen Klage gemacht werden kann, kann er auch nicht einredeweise etwa zur Herbeiführung einer Kompensation – benutzt werden[3]).

Vor Ablauf der Kontokorrentperiode kann ferner keine der Parteien in Verzug geraten. – Es ist z. B., wie ein Urteil des Kgl. Preuß. Obertribunals vom 20. Januar 1876[4]) ausführt, in dem Falle, wenn der Mieter eines Hauses mit dem Vermieter im Kontokorrent steht und die Mietszinsforderung in den Kontokorrent mit aufgenommen ist, dem Vermieter dann das Recht versagt, den Mieter wegen nicht pünktlicher Zahlung des Mietspreises zu exmittieren.

Eine weitere Rechtsfolge des Kontokorrents ist, daß während desselben eine Verjährung der einzelnen Posten nicht Platz greifen bezw. beginnen kann[5]). (Agere non valenti non currit praescriptio.)

Cosack[6]) ist jedoch der Ansicht, daß nach dem neuen Handelsgesetzbuch (§ 355 Abs. 3) wegen der Vorschrift im § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches „die durch den Kontokorrent bewirkte Stundung mit Rücksicht auf das willkürliche Kündigungsrecht der Parteien diese beiden Wirkungen des Verzuges und der Verjährung nicht mehr habe."

U. E. bezieht sich die Bestimmung des § 355 Abs. 3 H. G. B.'s lediglich auf die Kündigung des Kontokorrent-

1) Rg. B. 32 S. 23.
2) Thöl, § 317, S. 1053 a; Goldschmidt, Syst. § 111, 5 a.
3) Dernburg, Bürg. R. II § 236 S. 215 a.
4) Busch's Archiv B. 34 S. 275.
5) Goldschmidt, Syst. § 111, 5 a; Levy § 26 S. 103; Puchelt, 3 c zu Art. 291 u. a;
6) § 69 S. 348, 4 a.

verhältnisses, läßt also an sich die Kündigung der einzelnen Forderungen als solcher, auf die sich der § 199 B. G. B. erstrekt, unberührt. Naturgemäß tritt mit dem Ende des Kontokorrentverkehrs als dessen Folge auch die Fälligkeit der bis dahin gestundet gewesenen Einzelforderungen ein[1]).

Der Ausschluß der gesonderten Geltendmachung eines einzelnen Postens während der Kontokorrentperiode bedingt nun nicht etwa auch den Ausschluß einer Zahlung seitens einer Partei während dieser Periode überhaupt, wie dies z. B. von Greber[2]) angenommen wird, der erklärt, es sei während des Laufes der Rechnung jedwede Zahlung ausgeschlossen. — Diese Auffassung ist unserer Ansicht nach nicht zutreffend. — Die Parteien bezwecken durch den Abschluß eines Kontokorrentvertrages lediglich eine besondere Regelung ihrer Zahlungspflicht. Sie wollen nicht gehalten sein, jede ihrer Forderungen einzeln und sofort bezahlen zu müssen. Aus diesem Grunde soll deshalb auch keiner von ihnen gezwungen werden können, während der Kontokorrentperiode zu zahlen. Dabei ist aber natürlich an sich keiner von ihnen daran gehindert, auch schon vorher — während der Periode — Zahlungen zu leisten. Nur gelten solche einzelnen Zahlungen nicht als zur Tilgung bestimmter Einzelforderungen geleistet; vielmehr wird der bezahlte Betrag dem Schuldner einfach „gut“ geschrieben und erst bei der definitiven Zusammenrechnung aller in Soll und Haben verbuchten Rechnungsposten für die Zwecke der Feststellung des Saldos werden die etwa geleisteten Zahlungen in Betracht gezogen[3])

Als fernere, und zwar sehr bedeutsame Wirkung des Kontokorrents sei hieran angeschlossen, daß während desselben eine Kompensation einzelner Posten mit anderen Posten nicht stattfindet; keine Kreditpost tritt in Kompensation mit einer bestimmten Debetpost. Es kommen also beim Kontokorrentverkehr die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, wie sie im § 387 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anfrechnung beim Vorhandensein verschiedener Forderungen enthalten sind, nicht zur Anwendung.

Diese Ansicht von dem Ausschluß der Kompensation während des Kontokorrents findet sich, wie oben bereits erwähnt,

1) Vgl. auch Staub, Anm. 16a zu § 355.

2) S. 75.

3) Kemmer S. 66|67; so auch Cosack § 69 S. 349[2]; R. O. H. G. B. 6 S. 256|258 Rg. B. 10 S. 54.

auch in der Theorie der Schriftsteller Delamarre et Le Poitvin[1]) vertreten. Ihnen erscheint jedoch dieser Kompensationsausschluß als zum Wesen des Kontokorrentvertrages begrifflich gehörend. Hiergegen richtet sich besonders Levy[2]), der zwar das von ihnen gewonnene Resultat als richtig anerkennt, ihnen jedoch dabei zum Vorwurf macht, daß sie der Kompensation im Kontokorrent eine eine zu große Bedeutung beigelegt hätten und den Kontokorrent selbst als Kompensationsvertrag ansähen. Er sagt[3]): „Man sieht, 3 Dinge sind für Delamarre et Le Poitvin die Hauptsache und der eigentliche Kern des Kontokorrents! Kompensation zunächst, Kompensation noch einmal und Kompensation zum dritten Male. Was jene Schriftsteller unaufhörlich und hauptsächlich beschäftigt, ist in der Lehre vom Kontokorrent die Kompensation und die Art und Weise, wie sie sich vollzieht. Nach ihnen ist die Kompensation das einzige Mittel zur Befriedigung der ökonomischen Zwecke der Parteien. Sie wollen zwar: „un crédit réciproque", aber dieser läuft eigentlich hinaus auf eine gleichmäßige und gleichzeitige Kompensation. Würde man deren Gang stören, so würde man keine laufende, sondern eine stehende Rechnung haben." – U. E. kann man den Kontokorrentvertrag nicht als einen auf Ausschluß der Kompensation gerichteten Vertrag bezeichnen. Zwar findet während des Kontokorrents eine Aufrechnung einzelner Posten mit anderen nicht statt; vielmehr vollzieht sich diese Kompensation erst mit dem Schlusse des Kontokorrentverkehrs, d. h. dann, wenn der Saldo von den Parteien gezogen wird, und es tritt dann eine Gesamtkompensation ein[4]).

Endlich sei noch als Rechtswirkung des Kontokorrents erwähnt, daß die Cession einer einzelnen, dem Kontokorrentnexus angehörigen Forderung unzulässig ist. Ebenso ist auch eine Pfändung oder Beschlagnahme einer solchen einzelnen Post nicht statthaft. Es stand sonach einem Gläubiger eines im Kontokorrent stehenden Schuldners nur ein Anspruch zu auf Pfändung desjenigen Betrages, der sich etwa beim Kontokorrentabschluß als – dereinstiges – Guthaben seines Schuldners ergab[5]). Ebenso konnte auch nur eine Abtretung dieses Guthabens giltig erfolgen[6]).

1) Traité du dir. comm. III, S. 437 fg.
2) § 8 S. 23|27.
3) S. 24.
4) Greber S. 23; Foà S. 200; Levy-Riesser S. 106.
5 und 6) Kreizenach S. 59; Denkschrift bei Hahn-Mugdan S. 356; Grünhut S. 947.

Bezüglich der Pfändung hat jedoch das neue Handelsgesetzbuch eine Erweiterung statuiert, insofern nach § 357 HGB. der Gläubiger eines Kontokorrentbeteiligten, der die Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt hat, was seinem Schuldner als Überschuß aus der laufenden Rechnung zukommt, denjenigen Betrag verlangen kann, der sich als Überschuß zu Gunsten seines Schuldners ergiebt, wenn die Kontokorrentperiode im Augenblick der Pfändung abliefe. — Hiermit ist also ausgesprochen, daß auch der gegenwärtige Saldo bereits gepfändet werden kann, wobei jedoch der pfändende Gläubiger die Zahlung des Überschusses von dem Drittschuldner erst in dem Zeitpunkte verlangen darf, in welchem sein Schuldner diese Zahlung verlangen könnte, wenn er das Kontokorrentverhältnis zur Zeit der Pfändung gemäß Abs. 3 § 355 HGB. gekündigt hätte[1]).

Gegenwärtig besteht also beim Kontokorrentverkehr ein Unterschied zwischen den Wirkungen der freiwilligen Abtretung und denen auf Grund einer Pfändung und Überweisung. Während nach früherem Recht eine Pfändung und Abtretung nur des dereinstigen Saldos zulässig war, kann nach § 357 HGB. auch der gegenwärtige Saldo bereits gepfändet werden. Dagegen ist eine entsprechende Bestimmung über die Abtretung des gegenwärtigen Saldos nicht gegeben; dieselbe ist also wirkungslos und bleibt demnach nur auf den künftigen Saldo beschränkt.

VIII. Beendigung des Kontokorrentverkehrs.

Nach der dispositiven Vorschrift im Abs. 3, § 355 HGB. soll der Rechnungsabschluß im Kontokorrent jährlich einmal erfolgen. Es ist jedoch hierbei nicht gerade nötig, daß dieser Abschluß mit dem Ende des Kalenderjahres zusammenfällt, wenn er nur innerhalb eines Geschäftsjahres einmal vorgenommen wird. Häufig finden sogar derartige Geschäftsabschlüsse noch in kürzeren Zeiträumen statt, so z. B. sind im Bankverkehr halbjährige Kontokorrentperioden üblich[2]).

Zu einem Abschluß müssen nun naturgemäß beide Teile mitwirken, und zwar dadurch, daß sie miteinander abrechnen. Eine solche Abrechnung kommt meist in der Weise zustande, daß zunächst der eine Kontrahent eine schematische Uebersicht

1) Denkschrift S. 356; auch Staub, Anm. 3 zu § 357.
2) Goldschmidt, Syst. § 111[7]; Dernburg, Bürg. R. II § 326, S. 212 IV.

der sämmtlichen Debet- und Kreditposten aufstellt, daraus die Bilanz zieht und dann diesen Abschluß dem anderen Teile übersendet; dieser erkennt dann seinerseits den mitgeteilten Saldo entweder ausdrücklich oder auch nur stillschweigend an. Auf diese Weise geht die zunächst nur einseitige, rechnerische Operation, die man mit dem Namen „Berechnung" bezeichnet, durch die Mitwirkung des anderen Teiles über in die Abrechnung d. h. der beiderseitigen Erklärung, daß die gezogene Bilanz richtig und fehlerlos ist[1]).

Rugelsberger[2]) faßt den Unterschied zwischen Berechnung und Abrechnung in anderer Weise auf. Er ist der Ansicht, daß eine Abrechnung dann vorliegt, wenn den Forderungen auf der einen Seite entweder wieder Forderungen oder wenigstens Zahlungen auf der anderen gegenüberstehen, da in dem Worte Abrechnung der Begriff des Abziehens liege. — Eine Berechnung erblickt er darin, daß nur der eine Teil Schuldner ist, ohne daß er auch nur Zahlungen für sich habe.

Eine solche Unterscheidung zwischen jenen beiden Begriffen aufzustellen, ist u. E. nicht möglich; insbesondere erscheint es nicht zutreffend, in der Abrechnung, lediglich einen einfachen, arithmatischen Faktor sehen zu wollen.

Levy[3]) läßt sich darüber folgendermaßen aus: „Dann und wann scheint es wirklich, als ob man sich auf Verwirrung von allerlei Begriffen verlegt hätte, oder als ob man gewisse geheimnisvolle Wirkungen in den allernatürlichsten, alltäglichen Handlungen suchen wollte."

Kreizenach[4]) unterscheidet einen arithmetischen Saldo, einen Abrechnungssaldo und eine Saldobilanz. — Der arithmetische Saldo stellt sich nach ihm lediglich als das Facit einer rechnerischen Kalkulation dar.

Einen Abrechnungssaldo nimmt er zunächst dann als vorliegend an, wenn dieser nicht nur eine gegenseitige Rechnungskontrolle, sondern auch eine rechtliche Verständigung über die obligatorischen Resultate der einzelnen Geschäfte sein soll. — An einer späteren Stelle[5]) erklärt er jedoch, daß der eigentliche Zweck der Bilanzierungen nicht auf Begründung eines Rechts-

1) Levy-Riesser § 29 S. 123 fg; Greber S. 92; Grünhut bei Endemann III, S. 948.
2) im Archiv f. civ. Praxis B. 47, S. 153 fg.
3) S. 125.
4) S. 25—27.
5) S. 70.

verhältnisses, sondern nur auf Herstellung einer leichten und bequemen Übersicht der beiderseitigen Geschäftslage gerichtet sei.

Wir können an sich schon einen Unterschied zwischen einem arithmetischen und Abrechnungssaldo in rechtlicher Hinsicht nicht für richtig halten. Es will uns aber auch scheinen, daß die Parteien sich durch die Vornahme einer Abrechnung nicht etwa blos eine leichte und bequeme Geschäftsübersicht herstellen wollen, sondern daß ihre Absicht dabei auch wohl auf „Begründung eines Rechtsverhältnisses" gerichtet sein wird.

Der Abrechnung muß also als Vorbereitung stets eine Berechnung vorausgegangen sein. In der Zusendung dieser einseitigen Rechnungsaufstellung liegt nun zunächst zweierlei: einmal giebt der Übersender darin die Erklärung ab, daß er diejenigen Posten, die auf der Kreditseite eingetragen stehen, empfangen habe und somit dem Empfänger schulde; andererseits liegt darin aber weiter auch die Behauptung, daß der Empfänger alle auf der Debetseite eingestellten Posten von ihm erhalten habe und ihm somit schuldig geworden sei. – In der Übersendung der Berechnung liegt die Anerkenung ihrer Richtigkeit durch den Übersender; sie enthält dessen verpflichtendes Anerkenntnis bezüglich aller seiner Debetposten, auf welches sich der andere Teil berufen kann, auch wenn er die Kreditseite nicht für richtig hält[1]). – Die Zusendung des Abschlusses enthält aber noch ferner außer der Aufforderung an den Empfänger, die Rechnung zu prüfen, auch die Offerte an ihn, daß auch er seine Verbindlichkeiten anerkennen soll. – Erkennt er die übersandte Rechnung an, so wird der Anerkennungsvertrag, der in der beiderseitigen Feststellung des Saldos liegt, perfekt.

Es könnte sich nun fragen, ob im Kontokorrentverkehr die Parteien verpflichtet sind, einander eine Rechnungsaufstellung zuzuschicken, ob also dem einen Kontrahenten gegen den anderen ein rechtlicher Anspruch auf Erteilung eines Rechnungsauszuges zusteht. An und für sich steht jedenfalls keinem von beiden Teilen auf Grund des Kontokorrentvertrages ein Recht auf eine solche Rechnungsaufstellung zu. Eine Verpflichtung zur Aufstellung und Zusendung eines Auszuges kann sich jedoch aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ergeben[2]), so z. B. kann da, wo ein Auftragsverhältnis zwischen zwei Personen

1) Staub, Anm. 26 zu § 355; Grünhut bei Endemann S. 949; R. O. H. G. B. 11 S. 141.
2) Levy-Riesser S. 149 fg; Grünhut bei Endemann S. 949.

vorliegt, eine Rechnungslegung gefordert werden. Deshalb nimmt Bähr[1]), der beim Kontokorrentverkehr — irrtümlicherweise — ein Mandat zwischen Bankier und Korrespondenten als vorliegend ansieht, auf Seiten des Bankiers eine Verpflichtung zur Rechnungslegung an.

Die Anerkennung des Empfängers kann eine ausdrückliche sein, sie kann aber auch stillschweigend — durch konkludente Handlungen erfolgen, wobei jedoch nicht erforderlich ist, daß ein etwaiger Widerspruch unter allen Umständen sofort geltend gemacht werden muß. Vielmehr ist auch hier nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, wann das Stillschweigen als Anerkenntnis zu gelten hat. Die Bankiers haben in ihren Prospekten meist bestimmte Fristen festgesetzt, innerhalb welcher Erinnerungen gegen Rechnungsabschlüsse und dergl. präklusivisch geltend gemacht werden müssen.

Weigert sich der Empfänger, die gezogene Rechnung anzuerkennen, also seinerseits bei der Feststellung des Saldos mitzuwirken, so kann er vom Übersender hierauf verklagt werden[2]).

Sehr oft findet sich auf Rechnungsabschlüssen die Klausel: S. E. et O. (salvo errore et ommissione, sauf erreur et ommission, Irrtum vorbehalten). Diese kann jedoch dem Anerkennenden die Geltendmachung eines Irrtums nicht vorbehalten. In rechtlicher Hinsicht ist sie bedeutungslos und überflüssig, da die Anfechtung der Anerkennung auf Grund der Kondiktionen immer zulässig ist[3]).

Durch die erfolgte Anerkennung gelten die beiderseitigen Beträge in der Höhe, in welcher sie sich decken, durch gegenseitige Kompensation als getilgt[4]). Diese Aufrechnung vollzieht sich, ohne daß es hierbei der Vorschrift des § 388 B. G. B. bezüglich der besonderen Erklärung über die einzelnen Posten der Kontokorrentrechnung bedarf. Nur der Saldo erscheint noch als die bestehende Schuld aus dem bisherigen Kontokorrentverhältnis. Von diesem können nach § 355 H. G. B. vom Tage seines Abschlusses an Zinsen beansprucht werden, auch wenn in der Rechnung bereits Zinsen aus den einzelnen Forderungen enthalten sind. Zwar ist nach § 248 B. G. B. eine im Voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, nichtig, und nur für Sparkassen, Kreditanstalten und Bank-

1) Die Anerkennung S. 254.
2) Puchelt, 3i zu Art. 291; Staub, Anm. 23 zu § 355.
3) Regelsberger, Anm. Seite 173; Cosack § 69 7c S. 349.
4) Kemmer S. 80.

geschäfte ist durch Abs. 2 § 248 B. G. B. eine Ausnahme zugelassen. Dieses Verbot des Anatocismus ist durch die erwähnte Bestimmung im § 355 H. G. B. für den Kontokorrentverkehr außer Kraft gesetzt.

Mit der Feststellung des Saldos hat der Kontokorrentvertrag seine Erledigung gefunden. Die weiteren noch in Betracht kommenden Geschäftsmanipulationen, wie z. B. die Zahlung des Saldos oder die Übertragung desselben auf neue Rechnung haben mit dem Kontokorrentvertrag als solchem nichts mehr zu thun[1]).

Ebenso, wie der Einstellung eines Postens in den Kontokorrent — irrtümlich — novierende Wirkung beigelegt ist, hat man auch der Anerkennung des Saldos eine solche Wirkung zugeschrieben. Diese Frage ist in der Hauptsache nur bezüglich der Accessorien der in den Kontokorrent eingestellten Posten von Bedeutung. Die Schriftsteller, welche in dem Saldoanerkenntnis eine Novation erblicken, kommen naturgemäß zu dem Resultate, daß mit dem Untergange der einzelnen Hauptverbindlichkeiten auch deren Accessorien (Bürgschaft, Pfandrecht usw.) zum Erlöschen gebracht werden, während diese nach der Auffassung der anderen Theorie, die der Anerkennung nur eine accessorische Wirkung beilegt, bestehen bleiben. Von Bedeutung wurde diese Frage besonders bei der sog. Kredithypothek. Hier nahm man, um ihrem Zwecke, der Sicherung des zukünftigen Saldos zu dienen, gerecht zu werden, an[2]), daß sie nicht für die einzelnen Posten, sondern für den Kredit im Ganzen bestellt sei, welchen sich die Parteien im Kontokorrentvertrage einander versprächen und der im Saldo seinen konkreten Ausdruck finden sollte.

Die Mehrzahl der Schriftsteller spricht sich für die Novationstheorie aus, so z. B. Wolff[3]), Ladenburg[4]), Kuntze[5]), Brinkmann[6]), Endemann[7]), Goldschmidt[8]) u. a. mehr.

Gegen die Novation haben sich besonders Windscheid[9]) und Bruns[10]) erklärt.

1) Kemmer S. 81.

2) Kreizenach S. 51|52; Levy-Riesser S. 236|238; Grünhut in seiner Zeitschrift S. 532|533; Endemann in Goldschmidt's Zeitschrift B. 4 § 11 S. 210.

3) Wolff S. 87.

4) In Löhr's Centralorgan B. 4. Neue Folge. S. 174 und zwar deshalb, weil die Abrechnung den Charakter eines Vergleichs hätte.

5) Obligation und Singularsuccession S. 254.

6) S. 506.

7) § 144 S. 701.

8) Syst. S. 506.

9) Pandekten, II § 354, Anm. 15 a. E.

10) In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I S. 28fg.

Auch die Judikatur hat sich verschieden zu dieser Frage gestellt. Sowohl das Reichsoberhandelsgericht[1]) wie das Reichsgericht hat sich für wie gegen die Novation der Saldofeststellung entschieden. — In den Urteilen vom 16. November 1880 — B. 3 S. 17 — und vom 21. Sept. 1883 — B. 10 S. 53 fg. — hat sich das Reichsgericht dafür erklärt; im Urteil vom 13. November 1889 — B. 25 S. 17 fg. — hat es dagegendie Novation verneint.

Das neue Handelsgesetzbuch hat im § 356 die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn eine Forderung, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert ist, in den Kontokorrent aufgenommen wird, der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert wird, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken. Hierdurch ist demnach der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß Pfandrechte, Bürgschaften und anderweitige Sicherheiten für Kontokorrentforderungen durch die Anerkennung des Saldos nicht aufgehoben werden. Mit dieser Bestimmung hat sich das Gesetz im Gegensatz zu der wohl herrschenden Meinung gestellt, daß nämlich in der Anerkennung des Saldos eine Novation liegt[2]).

Mit Rücksicht auf diese Vorschrift des Gesetzes hat deshalb auch Dernburg[3]) der Feststellung des Saldos nach neuem Recht den Novationscharakter abgesprochen.

Cosack[4]) erblickt — nach früherem Recht wie nach dem neuen Handelsgesetzbuch — zwar nicht in der Anerkennung des Saldos, sondern nur in dem Vortrage desselben auf neue Rechnung eine Novation, weil dadurch der Saldo zu einem neuen, selbständigen Anspruche werde; ebenso Puchelt[5]).

Mit Recht wendet sich Dernburg[6]) gegen diese Auffassung, indem er dabei erklärt, es sei nur folgerichtig, daß, wenn einmal nach § 396 HGB. Pfandrechte usw. fortbeständen, eine Aufhebung derselben auch nicht durch Vortrag auf neue Rechnung herbeigeführt werde.

Die Anerkennung des Saldos bildet einen selbständigen Verpflichtungsgrund (§ 780 fg. B. G. B.), mithin auch einen selbständigen Klagegrund; insbesondere dient sie der Saldoklage als

1) ROHG. B. 2 S. 139; B. 2 S. 443; B. 9 S. 217; B. 11 S. 143; S. 276; B. 20 S. 261.

2) Siehe insbes. Staub, Anm 2 und 3 zu § 355; Anm. 1 zu § 356; Düringer-Hachenburg § 355 S. 356 Note 81; Greber S. 125.

3) Bürg. R. II Abt. 1 § 120 S. 271|272.

4) § 698.

5) 3f zu Art. 291.

6) Bürg. R. II § 120 S. 271 II; ebenso auch Greber S. 120.

Fundament, mit welcher derjenige, dem aus dem Kontokorrentverkehr ein Aktivsaldo zukommt, auf Zahlung dieses Guthabens Klage erhebt, sodaß er es nicht nötig hat, die einzelnen Posten, auf die sich der Saldo gründet, und deren Richtigkeit darzuthun. Es darf sogar bei der Saldoklage kein Teil auf die zu Grunde liegenden Posten zurückgreifen[1]) und es würde eine Klageänderung vorliegen, wenn eine auf den festgestellten Saldo gestützte Klage etwa nachträglich auf die einzelnen Posten gegründet würde[2]).

Das Saldoanerkenntnis kann nur nach den Grundsätzen der Kondiktionen, also nur wegen Irrtums, Zwanges und Betruges angefochten werden (§ 812 fg. BGB). Zulässig ist jedoch auch der Einwand, daß der Kontokorrentrechnung ungiltige Geschäfte zu Grunde liegen, so z. B. §§ 762, 764 BGB., § 66 des Börsengesetzes. - Einwendungen allgemeiner Natur gegen die Richtigkeit der einzelnen Posten oder die Vollständigkeit der anerkannten Rechnung werden nicht berücksichtigt.

Ist eine Abrechnung nicht zustandegekommen, liegt also ein einen selbstständigen Verpflichtungs- und Klagegrund bildendes Anerkenntnis des Saldos nicht vor, so muß zur Begründung der Klage auf ein Kontokorrentguthaben der gesammte Kontokorrentverkehr in Betracht gezogen werden, wobei unter Umständen zum Nachweis der einzelnen Posten ein Zurückgehen bis auf den Anfang der Geschäftsverbindung erforderlich ist, wenn nicht während derselben bereits etwaige Anerkennungen zwischen den Parteien stattgefunden haben oder anderweit periodische Abrechnungen zwischen ihnen vorgenommen sind[3]).

Ein besonderer Gerichtsstand wird durch ein Kontokorrentverhältnis nicht geschaffen. Vielmehr bestimmt sich die Zuständigkeit für jene Klagen, ebenso wie der Ort der Zahlung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn auch der Kontokorrentvertrag durch die Feststellung des Saldos seinen natürlichen Abschluß erreicht hat, so hört damit doch nur selten der geschäftliche Verkehr zwischen den beiden Parteien überhaupt auf. Meist wird sich vielmehr wohl sofort ein neues Kontokorrentverhältnis daran anschließen, indem der Saldo des bisherigen Kontokorrents als erster Posten auf neue Rechnung übertragen wird. Auf diese Weise verliert der

1) RG. B. 28, S. 36.
2) ROHG. B. 10, S. 102; Staub, Anm. 28 zu § 355.
3) Greber S. 128, 129.

Saldo seinen bisherigen Charakter als Kontokorrentsaldo; er wird ein Posten der neuen Kontokorrentrechnung und unterliegt im übrigen völlig denselben Wirkungen, wie ein anderer, gewöhnlicher Kontokorrentposten[1]). Das Reichsgericht[2]) führt in dieser Beziehung aus, daß, wenn der Saldo, anstatt bezahlt, in neue Rechnung übernommen werde, damit zwar der Kontokorrentverkehr, nicht aber der frühere Kontokorrent fortgesetzt, vielmehr mit der neuen Rechnung auch ein neuer Kontokorrent eröffnet werde.

Der Kontokorrentvertrag kann nun nicht nur mit dem Ablaufe der Zeit, welche zwischen den Parteien (als Kontokorrentperiode) ausgemacht ist, zu seinem Abschluß gelangen. Er kann vielmehr auch schon während der Kontokorrentperiode ein Ende erreichen. — Galt schon bisher nach der Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts[3]) eintretende Kreditunsicherheit des einen Kontrahenten für den anderen als ein Grund, noch im Laufe der Kontokorrentperiode Abrechnung und Zahlung zu verlangen, so ist gegenwärtig durch Abs. 3, § 355 HGB. den Parteien ausdrücklich ein Kündigungsrecht gewährt, indem dadurch bestimmt ist, daß die laufende Rechnung im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden kann, daß derjenige, dem nach der Rechnung ein Überschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

Außer durch Kündigung kann ein Kontokorrentverkehr auch noch durch andere Umstände eine Beendigung erfahren, nämlich einmal durch den Tod eines der Beteiligten[4]), ferner durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines Teiles zur selbstständigen Vermögensverwaltung[5]); schließlich wird aber ein Kontokorrentverhältnis auch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Kontokorrentisten aufgehoben, indem dadurch ein vorzeitiger Rechnungsabschluss eintritt[6]). Der Saldo wird demgemäß nach dem Tage der Konkurseröffnung berechnet. Dem Konkursverwalter steht jedoch nach § 17 fg. der Konkurs-Ordnung das Recht zu, den Kontokorrentvertrag fortzusetzen, wenn er dies für die Konkursmasse als vorteilhaft erachtet[7]).

1) Düringer-Hachenburg § 355, S. 366; Levy S. 124; Grünhut bei Endemann III, S. 953, 954; Kemmer S. 123.
2) RG. B. 10, S. 54.
3) ROHG. B. 23, V. 137.
4) Geller, S. 147, No. 12, ebenso Grünhut in seiner Zeitschrift S. 527.
5) Grünhut a. a. O. S. 527.
6) RG. B. 22 S. 149, 150.
7) Düringer Hachenburg, § 355, S. 370; Kemmer S. 111.

Besonders behandelt werden im Konkurs beim Kontokorrent Wechsel und ähnliche Werthpapiere, die, wenn sie einmal in das Kredit des Kontokorrents aufgenommen sind und dann durch den Konkurs nothleiden, in das Debet gebucht werden können, auch wenn ihre Fälligkeit erst nach dem Konkurse eintritt und zur Zeit des Konkurses daher die Rückbuchung nicht vorgenommen werden kann. — Diese Möglichkeit der Stornierung ist die Folge des im Handels- und Geschäftsverkehr üblichen Grundsatzes, der in der Klausel S. J.: (salvo incasso, sauf encaissement, vorbehaltlich richtigen Eingangs) — seinen Ausdruck findet, eine Voraussetzung, die, wo sie nicht ausdrücklich hinzugefügt wird, doch überall, wie Grünhut ausführt[1]), stillschweigend präsumiert wird[2]). —

IX. Die einfache laufende Rechnung.

Während das eigentliche Kontokorrentverhältnis von dem gemeinsamen Willen der beiden Vertragsparteien in der Art beherrscht wird, daß sich aus der von ihnen hierbei beabsichtigten Regelung ihrer Zahlungsverpflichtungen die Rechtsgrundsätze ergeben, welche für den Kontokorrent im technischen Sinne maßgebend sind, stellt sich die einfache laufende Rechnung (auch uneigentliches, einfaches Kontokorrent, offenes Konto genannt) als eine Geschäftsverbindung, über welche ein Kontokorrent geführt wird, dar, „als ein einfaches Rechnungsverhältnis, welches", wie Grünhut sagt, „in die wirthschaftlich bequeme, doch juristisch gleichgiltige Form des Kontokorrents gehüllt ist." Es kann in sehr verschiedenartiger Weise in die Erscheinung treten; unwesentlich ist ihm, ob die Bezeichnung „Kontokorrent" gebraucht wird; auch die Beobachtung der Formen desselben ist nicht maßgebend. Gewöhnlich wird ein einfaches Kontokorrentverhältnis da vorliegen, wo eine längere Geschäftsverbindung zwischen zwei Personen in der Weise besteht, daß der eine dem anderen irgend welche Leistungen, z. B. Waarenlieferungen, hat zukommen lassen und ihm dann „kreditiert" hat, während der andere Teil die empfangenen Gegenstände dann successive bezahlt[3]). In der

1) Bei Endemann S. 957.

2) Vgl. ROHG. B. 3, S. 145, Kreizenach S. 44, Greber S. 142.

3) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen, März-Nummer 1901, S. 58|60, Staub, Anm. 1, Exkurs zu § 357.

Regel wird bei einer solchen Geschäftsbeziehung immer die Abmachung der Parteien maßgebend sein, in welcher Weise diese ihre Geschäftsverhältnisse, speziell deren Tilgung und Geltendmachung, reguliert wissen wollen. Es wird deshalb gerade bei solchen Einzelzahlungen sehr auf den Parteiwillen ankommen, ob sie auf die Gesamtheit aller Schuldposten, und nicht etwa nur auf bestimmte Einzelposten geleistet und verrechnet werden sollen. Herrscht unter den Parteien die erstere Absicht vor, so ist anzunehmen, daß ein einzelner Posten zum Zwecke seiner Geltendmachung nicht allein aus der Rechnung herausgegriffen und selbständig eingeklagt werden soll, während unseres Erachtens an sich sonst Nichts entgegenstände, beim einfachen Kontokorrent im Gegensatz zum eigentlichen Kontokorrentverhältnis einen Einzelposten herauszunehmen und vor dem Abschluß der Rechnung einzuklagen[1]). Zwar würde im Falle der Einklagung eines Einzelpostens der Beklagte zu beweisen haben, daß er seiner Zahlungspflicht genügt, mithin dem Kläger nichts mehr schuldig sei, wobei er den gesamten Geschäftsverkehr zwischen ihnen beiden heranziehen und darlegen müßte. Aus diesem Grunde hat deshalb auch das Reichsoberhandelsgericht[2]) eine derartige selbstständige Geltendmachung eines Einzelpostens für unzulässig erklärt. Das Reichsgericht[3]) dagegen hält ein solches Herausgreifen eines einzelnen Postens nur dann für unzulässig und die Aufnahme der ganzen Rechnung für erforderlich, wenn der Gläubiger rechnungspflichtig sei.

Die Grundsätze, welche beim eigentlichen Kontokorrent über den Ausschluß der Kompensation während der Rechnung maßgebend sind, gelten beim uneigentlichen Kontokorrent nicht. Hier findet also eine Kompensation von Forderungen mit Gegenforderungen nach den gewöhnlichen Regeln statt.

Auch bei der einfachen laufenden Rechnung kann die Feststellung eines Saldos in Frage kommen. Dieser bildet dann ebenfalls, wenn er anerkannt ist, einen selbständigen Verpflichtungs- und Klagegrund. Dieses Anerkenntnis ist unter denselben Voraussetzungen, wie beim eigentlichen Kontokorrent, in gleicher Weise anfechtbar. – Eine Novation wird durch die Anerkennung

---

1) Grünhut, bei Endemann S. 960; Kemmer S. 45; Düringer-Hachenburg, S. 357.
2) ROHG. 12, S. 156; B. 20, S. 104.
3) RG. B. 22, S. 152.

nicht bewirkt, vielmehr kommt dieser hier nur accessorische Bedeutung zu[1]).

Die Verzinsung beim uneigentlichen Kontokorrent richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Es findet also auf ihn die Beseitigung des Verbotes des Anatocismus, wie dies durch § 355 H. G. B. für den Saldo des eigentlichen Kontokorrentverhältnisses festgesetzt iht, keine Anwendung.

Nach § 397 H. G. B. hat der Kommissionär ein gesetzliches Pfandrecht an dem Kommissionsgute, sofern er es noch im Besitz hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Dieses Pfandrecht steht ihm nicht nur wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse, Darlehen, Wechsel und sonstigen Verbindlichkeiten zu, sondern auch wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften. — Der Ausdruck „laufende Rechnung" bezeichnet jedoch nicht nur das eigentliche Kontokorrentverhältnis, sondern darüber hinaus auch die einfache laufende Rechnung[2]), wie auch das Reichsgericht angenommen hat.

X. Die Zinsenberechnung im Kontokorrent.

Im Kontokorrentverkehr sind hauptsächlich zwei Rechnungsmethoden zur Berechnung der Zinsen für die einzelnen Kontokorrentposten im Gebrauch, die Kolonnen- und die Staffelrechnung.

Bei letzterer werden Debet und Kredit in der Regel unter einander chronologisch eingetragen. Beim jedesmaligen Eintritt eines neuen Postens, also nach jeder einzelnen Zahlung, wird eine Bilanzierung vorgenommen.

Bei der Kolonnenrechnung dagegen wird im Soll und Haben Zahl unter Zahl gestellt, und es werden dann die Zinsen von dem Zeitpunkte der Eintragung der einzelnen Posten bis zum Schlusse des Kontokorrents berechnet.

Bei dieser Rechnungsmethode macht man noch eine Unterscheidung, je nachdem die Zinsen vorwärts (progressive Methode)

1) Greber S. 133; Düringer-Hachenburg S. 357 a; Staub, Exkurs zu § 357 Anm. 5.

2) So auch Cosack S. 225, Greber S. 135 und Laband in Goldschmidt's Zeitschrift B. 19 S. 449|450; anderer Meinung sind Staub, Anm. 1 zu § 397 und Puchelt, Anm. 8 zu Art. 374.

oder nach rückwärts hin (retrograde oder Epochemethode) berechnet werden.

In rechtlicher Hinsicht besteht ein Unterschied zwischen jenen beiden Hauptrechnungsarten nicht.

Die Kolonnenrechnung stellt sich als die einfachere und bequemere dar, führt jedoch nur dann zu einem richtigen Ergebnis, wenn auf der Debet- und Kreditseite der Zinsfuß ein gleicher ist, während bei ungleichem Zinsfuß auf beiden Seiten sich alsbald ein ungenaues Resultat ergiebt.

Auch nach der Staffelrechnung stellt sich bei gleichem Zinsfuß in Soll und Haben dasselbe Resultat heraus; insofern stimmt sie also mit der Kolonnenrechnung überein. Dagegen ist die Staffelrechnung allein und stets richtig, andererseits aber auch umständlicher, wenn der Zinsfuß im Debet und Kredit ein ungleicher ist. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist jedoch der Zinsfuß auf beiden Seiten gleich hoch, und es wird infolgedessen aus Bequemlichkeitsgründen bei der Zinsenberechnung in der Regel die Kolonnenrechnung zur Anwendung gebracht. Ein ungleicher Zinsfuß kommt besonders da vor, wo ein Kontokorrentverkehr oder ein mit einem Kontokorrent verbundeer Kreditvertrag zwischen einem Bankier und einer anderen Person besteht. Hier läßt sich jener von seinem Kunden gewöhnlich einen höheren Zinsfuß — wegen seines eventuellen Risikos — ausbedingen, als er seinem Gegenkontrahenten entrichtet.

Die Zinsenberechnung ist, wie oben bereits hervorgehoben, für ein Kontokorrentverhältnis nicht wesentlich. — Pfizer[1]) erklärt jedoch, daß ohne Zinsenberechnung ein Kontokorrent gar nicht denkbar sei. — Er stellt hierbei die laufende Rechnung (Kontokorrent) in Gegensatz zur Staffelrechnung und läßt sich hierüber folgendermaßen aus: „Den Gegensatz zur laufenden Rechnung stellt nicht der Kontokorrent, sondern die Staffelrechnung dar. Die laufende Rechnung ist die Rechnung, welche sich in gerader Richtung und in ungebrochener Linie fortbewegt; Staffelrechnung die Rechnung, welche auf- und absteigt."

Diese Ansicht ist u. E. nicht zutreffend. Aus der Benutzung der Kolonnen- oder der Staffelrechnung kann man einen Schluß auf das Vorliegen einer laufenden Rechnung oder eines Kontokorrentverhältnisses nicht ziehen, da zwischen diesen beiden Rechnungsmethoden ein rechtlicher Unterschied eben nicht besteht. —

1) in Anti-Seuffert.